

Vertrag über das Ableisten eines Praktikums

Zwischen der Firma/ Behörde

– nachfolgend Praxisstelle genannt –

und

Frau/ Herrn _____

Wohnort: _____

geb. am _____ in _____

– nachfolgend Praktikantin oder Praktikant genannt –

wird nachstehender Vertrag zur Durchführung eines Praktikums geschlossen:

§ 1 – Lern- und Ausbildungsziele

- (1) Das Praktikum soll die Praktikantin oder den Praktikanten an die berufliche Tätigkeit des Ingenieurs bzw. des Wirtschaftsingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und betriebsnahe Mitarbeit in der Praxisstelle heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Im Praktikum wird die Praktikantin oder der Praktikanten durch eine ihrem oder seinem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit (wirtschafts-)ingenieurmäßiger Arbeitsweise vertraut gemacht. Sie oder er soll diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbständig, allein oder in der Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten.

§ 2 – Art und Dauer der Tätigkeit

- (1) Die praktische Tätigkeit dauert _____ und beginnt am _____. Die erste Woche dient als Probezeit.
- (2) Die Arbeitszeit beträgt _____ und wird in der Praxisstelle erbracht.
- (3) Die Aufgabenstellung für die Praktikantin oder den Praktikanten lautet:

- (4) Das Praktikum ist für das Studium an der Hochschule Düsseldorf, Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Josef-Gockeln-Str. 9, 40474 Düsseldorf, erforderlich (Pflichtpraktikum). Die Praktikantin oder der Praktikant bleibt für die Dauer des Praktikums Mitglied der Hochschule.

§ 3 – Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. die Praktikantin oder den Praktikanten in ihre oder seine Aufgaben einzuführen,
2. wenn möglich einen Diplomingenieur oder Bachelor of Engineering als Betreuer für die Praktikantin oder den Praktikanten zu benennen,
3. der Praktikantin oder dem Praktikanten die Teilnahme an Prüfungen in der Hochschule zu ermöglichen,
4. nach Beendigung des Praktikums der Praktikantin oder dem Praktikanten eine Bescheinigung über Inhalt, Dauer und Erfolg seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

§ 4 – Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
3. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über die Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden – auch nach Beendigung des Praktikums – Stillschweigen zu bewahren,
4. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei länger als drei Tage andauernden Erkrankungen spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen, und
5. einen Praxisbericht anzufertigen und diesem dem Betreuer in der Praxisstelle vorzulegen.

§ 5 – Kündigung des Vertrags

- (1) Während der Probezeit können die Vertragspartner diesen Vertrag jederzeit kündigen.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit kann der Praktikumsvertrag von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund seitens der Praxisstelle liegt insbesondere vor, wenn die Praktikantin oder der Praktikant seine oder ihre vertraglichen Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt, gegebenenfalls auch nach oder trotz einer erfolgten Abmahnung fortsetzt. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Praktikantin oder des Praktikanten liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle ihre vertraglichen

Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt oder wenn die Praktikantin oder der Praktikant ihr oder sein Ausbildungsziel ändert oder aufgibt.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 – Versicherungsschutz

Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums durch die Praxisstelle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

§ 7 – Vergütung

Eine Vergütung wird nicht gezahlt. / Die Vergütung für das Praktikum beträgt brutto _____ € und ist jeweils zum Monatsende fällig.

§ 8 – Urlaub, Unterbrechungen

Während des Praktikums steht der Praktikantin oder dem Praktikanten Erholungsurlaub in Höhe von _____ Tagen / nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Urlaub und Unterbrechungen werden nicht auf die Dauer des Praktikums nach § 2 Abs. 2 angerechnet und sind unverzüglich nachzuholen.

§ 9 – Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule Düsseldorf zu versuchen.

§ 10 – Erfindungen

Bei Erfindungen gilt das Arbeitnehmererfindungsgesetz zwischen Praxisstelle und Praktikantin oder Praktikant ohne eine Beteiligung der Hochschule Düsseldorf.

§ 11 – Ausfertigung des Vertrags

Dieser Vertrag wird in gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle und der Praktikantin oder dem Praktikanten unterzeichnet.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel der Praxisstelle

Ort, Datum

Unterschrift Praktikantin / Praktikant